

Arbeitsverträge: Ausschlussfrist in Schriftform = Klausel unwirksam bei Abschluss ab Oktober 2016

Viele von Arbeitgebern den Arbeitnehmern zur Unterschrift vorgelegte und abgeschlossene Arbeitsverträge enthalten Ausschlussklauseln, also Klauseln, nach denen Ansprüche geltend gemacht werden müssen und bei Ablauf einer bestimmten Frist untergehen.

Bisher schreiben viele Arbeitgeber hierzu vor, dass die Ansprüche schriftlich geltend zu machen sind. Ab Oktober 2016 abgeschlossene Verträge sind hinsichtlich einer solchen Klausel unwirksam, da sie dem § 309 Nr. 13 BGB unterliegen, wonach eine strengere Form als die Textform in AGB nicht verlangt werden kann. Textform ist nämlich auch die FAX oder SMS oder Whatsapp-Nachricht, also alle Nachrichten, die textlich festgehalten sind und zugegangen sind, während die Schriftform tatsächlich nur mit der Erklärung auf Papier und der Unterschrift eingehalten wäre.